

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 24.10.2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGeG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 11.11.2008 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## § 1

Das Gebührenverzeichnis in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird unter Ziffer 27 wie folgt ergänzt:

### 27.2 Waffengebühren

#### Abschnitt I: Feste Gebühren

	€
27.2.1. Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	50
27.2.2. Bedürfniswiederholungsprüfung bei Inhabern von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 4 Abs. 4 WaffG	25
27.2.3. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	70
27.2.4. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 13 Abs. 3 WaffG (Erwerb von Langwaffen durch Jäger)	50
27.2.5. Verlängerung einer befristeten Waffenbesitzkarte für Personen in der Ausbildung zum Jäger	20
27.2.6. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	100
27.2.7. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 16 Abs. 1 WaffG (Brauchtumsschützen)	70
27.2.8. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	300
27.2.9. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	300
27.2.10. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte infolge Erbfalls (§ 20 WaffG)	70
27.2.11. Eintragung einer Waffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (§§ 10 Abs. 1 a, 13 Abs. 3, 14 Abs. 4 WaffG), Gebühr je Waffe	20
27.2.12. Austragung einer Waffe aus der Waffenbesitzkarte, Gebühr je Waffe	20
27.2.13. Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (Voreintrag)	55
27.2.14. Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG) Zuschlag von 30 € je Person zu d. Gebühren nach Nr. 3, 4, 6, 8	50
27.2.15. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	100
27.2.16. Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen	30
27.2.17. Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in die Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	20
27.2.18. Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	70
27.2.19. Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	200
27.2.20. Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheines in den Fällen des § 28 Abs. 1 WaffG	500
27.2.21. Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	50
27.2.22. Ein-/Austragung von Wechsel- oder Austauschläufen	20
27.2.23. Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG	100
27.2.24. Erteilung einer Schießeralaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG	100
27.2.25. Ausnahme vom Mindestalter des § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG (§ 27 Abs. 4 WaffG)	30
27.2.26. Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem Drittstaat in die BRD (§ 29 Abs. 1 WaffG)	35

27.2.27. Zustimmung zu der Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in die BRD (§ 29 Abs. 2 WaffG)	35
27.2.28. Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition durch die BRD (§ 30 WaffG)	35
27.2.29. Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 WaffG)	35
27.2.30. Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Abs. 2 WaffG)	100
27.2.31. Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)	35
27.2.32. Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	50
27.2.33. Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	20
27.2.34. Eintragung jeder weiteren Waffe in den Europäischen Feuerwaffenpass	20
27.2.35. Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	15
27.2.36. Sicherstellung eines oder mehrerer verbotenen Gegenstände nach § 40 Abs. 5 WaffG	90
27.2.37. Ausnahme vom Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 Satz 2 WaffG	80
27.2.38. Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	40

#### Abschnitt II: Rahmengebühren

27.2.39. Erlaubnis zum Handel, zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	150-2500
27.2.40. Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	30-200
27.2.41. Anordnung eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 WaffG	100-300
27.2.42. Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 46 WaffG	30-175
27.2.43. Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	100-500
27.2.44. Ablehnungen von Anträgen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	100-500

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Ausgefertigt!  
Herrenberg, den 12.11.2008

Thomas Sprißler  
Oberbürgermeister

#### Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Informationen

### Der VdK-Ortsverband informiert

#### Nach Arbeitsunfall zum Durchgangsarzt



Arbeitnehmer, die einen Arbeitsunfall erlitten haben, müssen nach der Erstversorgung in einer Klinik oder Praxis zunächst zum Durchgangsarzt. Dieser Arzt entscheidet über die weitere Behandlung. Die freie Arztwahl sei somit zu Beginn der Behandlung eingeschränkt, betonte unlängst die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) mit Blick auf den Durchgangsarzt, der für solche Fälle speziell zugelassen sei. Deshalb sollten betroffene Arbeitnehmer bei der ersten Behandlung immer darauf hinweisen, dass es sich um

einen Arbeitsunfall gehandelt hat. Anderenfalls könne es Probleme bei der Kostenübernahme geben, da für Arbeitsunfälle die gesetzliche Unfallversicherung mit den Berufsgenossenschaften zuständig seien und nicht die Krankenkassen. Bei Streitfällen mit der gesetzlichen Unfallversicherung nach Arbeits- oder Wegeunfällen gewährt der Sozialverband VdK seinen Mitgliedern Sozialrechtsschutz. Für solche und andere sozialrechtliche Fälle stehen derzeit 36 hauptamtliche VdK-Sozialrechtsreferenten in Baden-Württemberg zur Verfügung. Adressen gibt es unter [www.vdk-bawue.de](http://www.vdk-bawue.de)



### Landesverband

Aphasie und Schlaganfall  
Baden-Württemberg e.V.

#### 15 Jahre Selbsthilfegruppe Aphasie und Schlaganfall, Herrenberg

Die Aphasie- und Schlaganfallgruppe Herrenberg trifft sich am **Dienstag, den 25. November 2008 um 17.30 Uhr im Restaurant „Zum Botenfischer“** Nagolder Straße 14, Herrenberg.

**Wir wollen zusammen das 15-jährige Bestehen unserer Selbsthilfegruppe feiern. Als Gäste erwarten wir den Vorsitzenden des Landesverbandes Aphasie und Schlaganfall BW e.V. sowie die Gründungsmitglieder.** Betroffene, Angehörige und Interessierte sind herzlich eingeladen. **Selbsthilfegruppe Herrenberg, Ansprechpartner Heinz Kugel, Telefon 07032/2 69 14**

